



HVBG

HVBG-Info 19/1992 vom 30.07.1992, S. 1732 - 1736, DOK 543.2

**Verlustausgleich durch den Einmangesellschafter im
qualifizierten faktischen GmbH-Konzern - BGH-Urteil vom
23.09.1991 - II ZR 135/90 -**

Leitsätze:

- a) Der Allein- oder Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, der gleichzeitig deren alleiniger Geschäftsführer ist und sich außerdem als Einzelkaufmann unternehmerisch betätigt, haftet grundsätzlich nach den Haftungsregeln im qualifizierten faktischen Konzern (Ergänzung zu BGHZ 95, 330* und BGHZ 107, 7).
- b) Im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern ist auch der Einmangesellschafter zum Verlustausgleich verpflichtet.
- c) Aus § 303 Abs. 1 AktG kann sich ein unmittelbar auf Zahlung gerichteter Anspruch ergeben, wenn feststeht, daß der Gläubiger mit seiner Forderung gegen die beherrschte Gesellschaft ausfällt (Bestätigung von BGHZ 95, 330*).
- d) Zu den Forderungen, für die das herrschende Unternehmen nach § 303 AktG einzustehen hat, gehört der Kostenerstattungsanspruch aus einem gegen die beherrschte Gesellschaft geführten Rechtsstreit auch dann, wenn dieser erst nach dem Zeitpunkt begonnen worden ist, bis zu dem die Forderung als solche begründet sein muß.

*) BGH, 16.9.1985, BB 1985 S. 2065.